

**Satzung der Stadt Kirchberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung der Stadt Kirchberg)**

Vom 30.11.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Kirchberg erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich unter Berücksichtigung
 - des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und
 - der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung (Persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.
- (3) Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. fünf Euro bis 25.000 Euro festgesetzt.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt fünf Euro.

§ 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.
In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

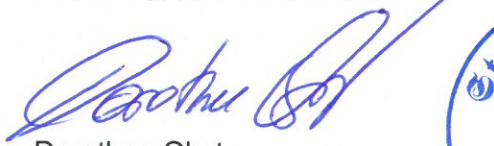
§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Kirchberg vom 28.02.2001 außer Kraft.

Kirchberg, den 30.11.2021



Dorothee Obst
Bürgermeisterin



Anlage
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Anlage zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung der Stadt Kirchberg)
Vom 30.11.2021**

Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
1		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Die Vorschriften zu den besonderen Amtshandlungen gehen den Vorschriften zu den allgemeinen Amtshandlungen vor.	
	101	Anordnungen im Einzelfall	5 bis 250
	102	Beglaubigungen 1. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	5 bis 50
		2. Erstellung einer Fotokopie	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	103	Erteilung einer Bescheinigung 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden (Spendenbescheinigung/ Zuwendungsbestätigung))	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 50
	104	Einsicht in Akten, Auskünfte 1. Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	5 bis 50 Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne
	105	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 25
Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
	106	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift

			vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	107	Aufnahme einer Niederschrift	2,50 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
	108	Schreibauslagen Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4,	
		für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5
		für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10
		für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene 1/4 Stunde	6,50
		Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten und ähnlichen Geräten, - bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite, für jede weitere Seite bei einem größeren Format als DIN A 4 für die erste Seite, für jede weitere Seite	0,75 0,50 1,25 1,00
	109	Genehmigungen Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften	5 bis 500
		nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach diesem Abschnitt	5 bis 250
		Verwendung des Gemeinde- /Stadtwappens	25 bis 2.500
Tarif- grp.	Tarif- nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
2		Besondere Amtshandlungen	

		Finanzverwaltung	
	201	Ersatz einer Hundesteuermarke	./.
	202	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	./.
	203	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5
	204	Erteilung einer Forderungsaufstellung	10
	205	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	10
	206	Eintragung/Löschung von Zwangssicherungshypotheken - bei einer Forderung i. H. v. bis zu 1.000 EUR - je angefangenem weiteren 500 EUR-Betrag	50 zzgl. 10 , jedoch max. 500
	207	Löschung / Pfandfreigabe	10 bis 500
	209	Bewilligung/Eintragung einer Dienstbarkeit	10 bis 50
		Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	<i>Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses</i>
		Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 AO	<i>Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses</i>
		Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG , soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	<i>Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses</i>
		Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	<i>Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses</i>
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 bis 25 SächsVwVG	<i>Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses</i>
		Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung , die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	<i>Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses</i>
Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
3		Öffentliche Ordnung und Sicherheit	

	301	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Durchführung der Versteigerung u. ä.	kostenfrei
	302	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung	kostenfrei
	303	Bestätigung der Kampfmittelfreiheit	30
	304	Entscheidung über die Genehmigung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	5 bis 500
	305	Genehmigung eines Brauchtumfeuers	10
4		Schulen, Kita	
	401	Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch nach Beendigung des Schulverhältnisses	20 kostenfrei ist die Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses und in sozialen Belangen (z. B. Antrag auf Kindergeld, Wohngeld, Bafög, Renten usw.)
	402	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	kostenfrei
	403	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	30
	404	Beglaubigung eines Schulzeugnisses	5
	405	Bescheinigung der gezahlten Elternbeiträge für steuerliche Zwecke	5
5		Bau- Wohnungswesen, Vollzug Baugesetzbuch (BauGB), Einkommenssteuergesetz (EstG), Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)	
	501	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	502	Entscheidung über die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	20
	503	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 BauGB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	10
Tarif- grp.	Tarif- nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR

	504	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	505	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB	20 bis 80
	506	Erteilung einer Bescheinigung für Erschließungs- und Straßenbaubeiträge	10 je Grundstück
	507	Abgabe von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen, Flächennutzungsplänen und deren Entwürfe	20 bis 50
	508	Einsicht in eine Bauakte	5 bis 50
	509	Bereitstellung analoger Karten / PDF-Dateien DIN A4 Format DIN A3 Format	10 15 Für jede Mehrausfertigung beträgt die Gebühr 50 Prozent der für die Erstaufbereitung vorgesehenen Gebühr
	510	Bereitstellung digitaler Daten	25
	511	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 g, 10 f und 11 b EStG	20
	512	Festsetzung einer Grundstücksnummer / Hausnummer	25
	513	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	25
6		Wohnungsbauförderung und Wohnungsbaufürsorge, Wohnungsunternehmen	
	601	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	5
7		Straßenwesen	
	701	Entscheidung über die Genehmigung der Herstellung einer Grundstücks- oder Baustellenzufahrt	50
	702	Entscheidung über die Genehmigung einer Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum einer kommunalen Straße	40